



ZOLLVORSCHRIFTEN

für den

FLUGHAFEN ZÜRICH

vom 01. Juli 2018

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Grundlagen

- Zollgesetz (ZG) vom 18. März 2005 (SR 631.0)
- Zollverordnung (ZV) vom 01. November 2006 (SR 631.01)
- Zollverordnung des EFD (ZV-EFD) vom 04. April 2007 (SR 631.011)
- Zollverordnung der EZV (ZV-EZV) vom 04. April 2007 (SR 631.013)

1.2 Geltungsbereich

Die vorliegenden Zollvorschriften gelten für alle Personen, Waren (Fracht und Reisegepäck), Luft- und Bodenfahrzeuge, die sich auf dem Gebiet des Flughafens Zürich befinden oder über dessen Gebiet, auch unbegleitet, befördert werden.

Zu den Zollvorschriften wurden folgende Erläuterungen erlassen:

- Erläuterungen zu den Zollvorschriften für den Bereich Fracht
- Erläuterungen zu den Zollvorschriften für die Bereiche General Aviation (GA) und Business Aviation (BA)
- Erläuterungen zu den Zollvorschriften für den Bereich Swiss Air-Ambulance Ltd. genannt REGA
- Erläuterungen zu den Zollvorschriften für die Abgabe von Treibstoffen
- Erläuterungen zu den Zollvorschriften für den Bereich Lost & Found
- Erläuterungen zu den Zollvorschriften für den Bereich VIP-Betreuung, PRM-Betreuung und UM-Betreuung

1.3 Zollseitige Überwachung und Kontrolle

Der Flughafen Zürich ist ein Zollflugplatz. Die zollseitige Überwachung obliegt der Eidgenössischen Zollverwaltung EZV und erstreckt sich auf das gesamte Flughafengebiet sowie dessen unmittelbare Umgebung.

Das Personal der EZV am Flughafen Zürich ist in Ausübung seines Dienstes jederzeit befugt, alle Betriebsräumlichkeiten, Flugzeughallen und Werkstätten zu betreten und die zur Wahrung der Zollsicherheit geeigneten Massnahmen zu treffen.

Das Personal der EZV kann insbesondere alle auf dem Flughafen befindlichen Luft- und Bodenfahrzeuge kontrollieren. Sämtliche auf dem Gebiet des Flughafens und in dessen unmittelbarer Nähe anwesenden Personen können nach mitgeführten Waren überprüft und dazu angehalten, befragt und körperlich durchsucht werden.

Das Personal der EZV ist auch befugt die Luft- und Bodenfahrzeuge, solange wie es die Zollveranlagung erfordert, auf dem Flughafen zurückzuhalten.

2 Zollplatz und Grenzraum

Der Zollplatz ist gemäss Flughafenplan „Zollgebiet“ definiert. Die Zollgrenze verläuft entlang der äusseren Begrenzung des Zollplatzes. Der Grenzverlauf ist mit der Signalisation „Zone Zoll“ und „Ende Zone Zoll“ gekennzeichnet.

Der Grenzraum umfasst die unmittelbare Umgebung des Flughafengebietes.

Waren und Reisegepäck, die sich auf dem Zollplatz befinden, sind in Zollgewahrsam und dürfen ohne Zollbehandlung nicht von diesem entfernt werden. Die Zufuhr von Waren und Reisegepäck auf den Zollplatz muss den Zollorganen gestellt und summarisch angemeldet werden.

3 Zollvorschriften

3.1 Grundsatz

Luftseitiger Transfer zwischen Terminals und GA/BA wie auch umgekehrt ist nicht gestattet.

3.2 Zollanmeldung Passagiere

3.2.1 Terminals

Passagiere mit oder ohne Reisegepäck, die mit einem Flugzeug ein- und/oder ausreisen, haben die für Passagiere vorgeschriebenen Wege zu benützen.

Die Zollanmeldung für ankommende Passagiere (PAX) findet am Zolldurchgang in der Zolllhalle 2 und für abfliegende PAX im Ausreisebüro des Airside-Centers statt.

Wurde zollpflichtige Privatware mittels Anmeldebox oder Verzollungsapplikation (Quick Zoll) angemeldet, können auch die Grünen Zolldurchgängen in der Zolllhalle 1 oder 2 benutzt werden.

3.2.2 General Aviation (GA) / Business Aviation (BA)

Die Zollanmeldung für ankommende PAX findet am Zolldurchgang im Zentralgebäude GAC G6 statt.

Wurde zollpflichtige Privatware mittels Anmeldebox oder Verzollungsapplikation (Quick Zoll) angemeldet, kann der Grüne Zolldurchgang im Zentralgebäude GAC G6 oder im Business Aviation Center G13 benutzt werden.

Passagiere und ihr Gepäck, welche vom Ausland her kommend auf dem Flughafen Zürich zwischenlanden und zu einem Flugplatz im Inland weiterfliegen, müssen vor dem Weiterflug über den Zolldurchgang im Zentralgebäude GAC G6 in die Schweiz einreisen.

3.3 Zollanmeldung Flugzeugbesatzungen

Die Zollanmeldung für ausländische Flugzeugbesatzungen findet bei der Ankunft am Zolldurchgang in der Zollhalle 2 und beim Abflug im Ausreisebüro des Airside-Centers statt.

Flugzeugbesatzungen im GA/BA Bereich nutzen den Zolldurchgang im Zentralgebäude GAC G6.

Wurde zollpflichtige Privatware mittels Anmeldebox oder Verzollungsapplikation (Quick Zoll) angemeldet, können die Grünen Zolldurchgänge in der Zollhalle 1 oder 2, im Zentralgebäude GAC G6 oder im Business Aviation Center G13 benutzt werden.

Flugzeugbesatzungen der Swiss, Edelweiss Air AG, Helvetic Airways AG und Germania Flug AG welche den Crew-Durchgang im OPC 1 bei der Ein- und Ausreise benützen können, müssen zollpflichtige Privatwaren mittels Anmeldebox, Verzollungsapplikation (Quick Zoll) oder am Zolldurchgang in der Zollhalle 2 anmelden.

3.4 Auflagen STAFF

Die Zutrittsberechtigung zum nicht öffentlichen Flughafengebiet und zum Zollplatz ist durch die Flughafen Zürich AG (FZAG) geregelt. Das Personal der EZV ist befugt, STAFF die gegen die Zutrittsvorschriften verstossen, anzuhalten und den zuständigen Stellen zu melden.

STAFF darf den Zollplatz über alle Dienst- und Servicedurchgänge, Vereinzelungsanlagen und Cushmen-Schleusen verlassen.

Bei einer Zollkontrolle muss mit zweckdienlichen Unterlagen belegt werden, dass mitgeführte Waren aus dem freien inländischen Verkehr stammen oder ordnungsgemäss zur Einfuhr angemeldet wurden.

Bei der Überquerung der Zollgrenze ist strikte darauf zu achten, dass keine unberechtigten Personen den Durchgang passieren.

Inhaber von Flughafenausweisen in Begleitung von registrierten Besuchern sind dafür verantwortlich, dass die von ihnen über die Zollgrenze geführten Personen die Zollvorschriften einhalten.

3.5 Waren

Waren dürfen vom Zollplatz erst abtransportiert werden, wenn die Zollveranlagung stattgefunden hat. Die Einfuhranmeldung von Waren findet im Zollbüro der Fracht Ost, am Zolldurchgang in der Zollhalle 2 sowie am Zolldurchgang im Zentralgebäude GAC G6 statt. Die Ausfuhranmeldung von Waren findet im Zollbüro der Fracht Ost, im Ausreisebüro des Airside-Centers sowie am Zolldurchgang im Zentralgebäude GAC G6 statt.

Das Übernehmen und Übergeben von unverzollten/unversteuerten bzw. von zollseits bereits zur Ausfuhr abgefertigten Waren zwischen Passagieren, Flugzeugbesatzungen, STAFF und anderen Personen auf dem Zollplatz bedarf einer Bewilligung der Zollstelle.

Die Belieferung und der Rückschub mit Waren von Betrieben im Transitbereich hat über die Lagerlogistik des Airside-Centers im Terminal 2, Geschoss G01 zu erfolgen (Anlieferung Mitte).

Das Verbringen von zollgebundenen Gütern in den nichtöffentlichen Bereich hat über die Tore 101, 130, 105 (RFS) und 140 sowie den Personendurchgang 141 zu erfolgen. Dasselbe gilt für beladene Fahrzeuge, sofern es sich ausschliesslich um schweizerisch verzollte oder aus dem freien inländischen Verkehr stammende Waren handelt. Der Warenführer hat dies bei allfälligen Zollkontrollen zu belegen.

3.6 Besondere Zollvorschriften

In verschiedenen Bereichen bestehen mit bestimmten Institutionen und Firmen Sonderregelungen und Spezialverfahren, die von der Zollstelle befristet bewilligt wurden. Diese schriftlichen Bewilligungen sind bei Kontrollen auf Verlangen dem Personal der EZV vorzuweisen.

4 Haftung für Waren und Reisegepäck

Die EZV lehnt jede Haftung für unter Zollgewahrsam stehende Waren und Reisegepäck ab.

5 Bauliche Massnahmen

Bei baulichen Massnahmen sind während dem Bau und nach Betriebsaufnahme die Zollvorschriften zu beachten. Allfällige von der EZV verlangte Absperrungen und Überwachungsvorkehrungen zur Gewährung der Zollsicherheit sind im Auftrag und auf Kosten der Gesuchstellerin auszuführen.

6 Radio- und Fernsehaufnahmen

Eine Bewilligung der EZV ist erforderlich, wenn Personal der EZV oder Zolleinrichtungen fotografiert, gefilmt oder in Radio- und Fernsehaufnahmen einbezogen werden sollen.

7 Widerhandlungen

Widerhandlungen gegen die Zollgesetzgebung und Verstösse gegen diese Zollvorschriften werden nach den zugrundeliegenden Gesetzen und dem Verwaltungsstrafrecht verfolgt und beurteilt sowie mit Haft oder Busse geahndet.

8 Bekanntmachung

Die am Flughafen Zürich tätigen Institutionen und Firmen sind für die Bekanntgabe dieser Zollvorschriften an ihre Mitarbeitenden verantwortlich.

9 Inkrafttreten

Diese Zollvorschriften treten am **01.07.2018** in Kraft und ersetzen alle früheren Fassungen.

Zürich-Flughafen, 25. Juni 2018

ZOLLSTELLE
ZÜRICH-FLUGHAFEN


Heinz Widmer
Leiter Zollstelle Zürich-Flughafen